

(451-2)

Kundmachung.

Die Besitzer oder Verwahrer von Banknoten, welche auf Konventions-Münze lauten, werden um so dringender ersucht, sich wegen deren Umwechslung mit Beschleunigung an die Direktion der National-Bank in Wien zu wenden, als die Bank, mit Rücksicht auf die bereits erfolgten gesetzlichen Bekanntmachungen, vom 1. Jänner 1867 angefangen nicht mehr verpflichtet ist, die auf Konventions-Münze lautenden Banknoten einzulösen oder umzuwechslern.

Wien, am 24. November 1865.

Wipiz,

Bank-Gouverneur.

Löwenthal,

Bank-Direktor.

(453-1)

Nr. 8516.

Verzehrssteuer-Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrssteuer vom steuerpflichtigen Wein- und Mostauschank, dann von den Viehschlachtungen und vom Fleischverschleiß im Umfange der I. Marktgemeinde Feldkirchen und der Ortsgemeinden II. Steindorf, III. St. Urban, IV. Sittich, V. Klein-St. Veit und VI. Himmelberg im politischen Bezirke Feldkirchen auf Grund des Gesetzes vom 17. August 1862 (R. G. Blatt Nr. 55) auf die Dauer des Solarjahres 1866 und bei stillschweigender Erneuerung auch für die Solarjahre 1867 und 1868 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird am

12. Dezember 1865

bei der k. k. Finanz-Direktion zu Klagenfurt um 11 Uhr Vormittags vorgenommen, bis zu welchem Zeitpunkte auch die allfälligen schriftlichen Offerte, mit der Stempelmarke von 50 kr. versehen und mit dem Badium belegt, daselbst zu überreichen sind.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrssteuer und des dermaligen 20perz. außerordentlichen Zuschlages zu derselben ad I. mit 3550 fl., ad II. mit 400 fl., ad III. mit 120 fl., ad IV. mit 84 fl., ad V. mit 54 fl. und ad VI. mit 714 fl., sohin in dem Gesamtbetrage von 4922 fl. österr. Währung bestimmt.

Auch ist der Pächter zur Einhebung und Abfuhr der allfällig bewilligten Gemeinde-Zuschläge verpflichtet.

3. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden runden Betrag ad I. von 355 fl., ad II. von 40 fl., ad III. von 12 fl., ad IV. von 9 fl., ad V. von 6 fl. und ad VI. von 72 fl., zusammen 494 fl. österr. Währung in Barem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Badium der Lizitationskommission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben, oder sich mit der kassenämtlichen Quittung über diesen Betrag des Badiums auszuweisen. Nach beendigter Lizitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückgehalten, den übrigen Lizitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

Es können auch Anbote für einzelne oder mehrere Gemeinden oder für alle vereint in einem Komplex gemacht werden, indem zuerst jede einzelne Gemeinde, dann alle vereint in einem Komplex ausgedoten werden.

Uebrigens gelten die in dem Amtsblatte der »Klagenfurter Zeitung« vom 1. Oktober 1865 Nr. 225 ad Nr. 6783 und 6902 verlautharten allgemeinen Bedingungen.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt am 1. Dezember 1865.

(452a)

Kundmachung

in Betreff der Wiederbesetzung des k. k. excindirten Tabak-Verlages, zugleich Stempelmarken-Kleinverschleißes zu Stein in Krain.

Von der k. k. Finanz-Direktion für Krain wird bekannt gegeben, daß der k. k. excindirte Tabakverlag, zugleich Stempelmarken-Kleinverschleiß zu Stein in Krain im Wege öffentlicher Konkurrenz mittels Ueberreichung schriftlicher Offerte demjenigen als geeignet erkannten Bewerber verliehen werden wird, welcher die geringste Verschleißprovision anspricht, oder auf jede Provision Verzicht leistet, oder ohne Anspruch auf eine Provision diesen Verlag gegen Entrichtung eines jährlichen Pachtchillinges (Gewinnstrücklasses) zu übernehmen sich verpflichtet.

Dieser Verschleißplatz hat seinen Materialbedarf bei dem 3/4 Meilen von Stein entfernten k. k. Tabak-Verschleißmagazine in Laibach, und das Stempelmaterial beim k. k. Steueramte in Stein abzufassen, und es sind demselben 55 Tabak-Kleinverschleißer zur Fassung zugewiesen.

Nach dem Ertragnisausweise, welcher das Verschleißergebnis einer Jahresperiode, d. i. vom 1. November 1863 bis 31. Oktober 1864, umfaßt und sammt den nähern Bedingungen und den Verlagsauslagen bei der k. k. Finanz-Direktion eingesehen werden kann, betrug der Verkehr in dem gedachten Zeitraume an Tabak 44.388 Pfund im Geldwerthe von 29.629 fl. 50 1/2 kr. ö. W.

Der Tabak-Kleinverschleiß gewährte einen jährlichen Brutto-Ertrag von 246 fl. 43 kr.

Außer dem 2 1/2 perz. Gutgewichte vom ordinar geschnittenen Rauchtobak wird kein anderes Gutgewicht zugestanden.

Nur die Tabakverschleißprovision des erledigten Verlags hat das Objekt des Angebotes zu bilden. Für diesen Verlag ist, falls der Erstehrer das Tabakmaterial nicht Zug für Zug bar zu bezahlen willens ist, ein stehender Kredit bemessen, welcher durch eine in Barem oder mittels öffentlicher Kreditpapiere, oder mittels Hypothek zu leistende Kautions von 1100 fl. ö. W. für das Tabakmaterial und Geschirr sicherzustellen ist. Der Summe des Kredits gleich ist der jedesmal zu erhaltende sogenannte unangreifbare Lagerverrath. Die Fassungen an Stempelmarken sind nach Abzug der systemisirten 1 1/2 perz. Provision für die dem Verlage zum Verschleiß überlassenen Sorten von 5 fl. einschließig abwärts bar zu berichtigen.

Ein bestimmter Ertrag des Verlagsgeschäftes wird nicht zugesichert, und es bleibt jede wie immer geartete nachträgliche Entschädigungsforderung oder ein Anspruch auf Erhöhung der Provision des Verleges während der Verlagsführung gänzlich ausgeschlossen.

Die Kautions ist noch vor Uebernahme des Verlagsgeschäftes, und zwar binnen vier Wochen vom Tage der dem Erstehrer bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, zu leisten. Die Bewerber um den excindirten Verlag in Stein haben zehn Prozent der Kautions im Betrage von 110 fl. ö. W. als Badium vorläufig beim k. k. Steueramte in Stein oder bei der hiesigen k. k. Landeshauptkasse zu erlegen und die Quittung hierüber dem mit einer 50 kr. Stempelmarke zu versehenen versiegelten Offerte beizuschließen.

Die Offerte sind längstens bis

22. Dezember 1865,

Mittags 12 Uhr, mit der Aufschrift: »Offert für den excindirten Tabakverlag in Stein« bei dem Vorstande der k. k. Finanzdirektion in Laibach einzubringen.

Jedes Offert ist nach dem diesr Kundmachung beigefügten Formulare zu verfassen und mit den dokumentirten Nachweisungen:

- a) über das erlegte Badium,
- b) über die erreichte Großjährigkeit und
- c) über die tadellose Sittlichkeit des Bewerbers zu versehen.

Auch muß daselbe die Verschleißprocente, welche der Dfferent für den Tabakverschleiß beansprucht, mit Buchstaben geschrieben enthalten. Im

Nr. 11800.

Falle der Erstehrer diesen Verschleißplatz gegen Entrichtung eines bestimmten jährlichen Betrages zu übernehmen sich verbindlich macht, wird bedungen, daß dieser Pachtchilling in monatlichen Raten vorhinein bei der hiesigen k. k. Landeshauptkasse zu entrichten ist und daß wegen eines auch nur mit einer Monatsrate sich ergebenden Rückstandes selbst dann, wenn solcher innerhalb der Dauer des Aufkündigungstermines vorfällt, der Verlust des Verschleißplatzes von der Behörde sogleich verfügt werden kann.

Jene Dfferenten, deren Anbot nicht angenommen wird, erhalten das Badium unmittelbar nach geschlossener Konkurrenzverhandlung zurück; das Badium des Erstehers aber wird bis zum Erlage der vollständigen Kautions, oder falls die Materialbezüge gegen Barzahlung stattfinden sollen, bis zur völligen Materialbevorräthigung zurückbehalten.

Offerte, welche der angebotenen Eigenschaften oder Behelfe ermangeln, sowie jene, die unbestimmt lauten, oder sich auf Anboe anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt. Ebenso bleiben die nach Ablauf der Konkurrenzfrist einlangenden, sowie auch jene Offerte welche den Antrag auf Rücklassung eines Ruhegenusses enthalten, unberücksichtigt. Bei gleichlautenden Offerten wird sich von der k. k. Finanz-Direktion in Laibach die Wahl vorbehalten. Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines in den bestehenden Vorschriften vorgesehenen Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verlagsgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt. Von der Konkurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche nach dem Gesetze zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig sind, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandels, oder einer schweren Gefällsübertretung überhaupt, oder wegen einer einfachen Gefällsübertretung gegen die Vorschriften über den Verkehr mit Gegenständen der Staatsmonopole, dann wegen eines Vergehens gegen die öffentliche Sicherheit des Eigenthums schuldig erkannt, oder wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wurden, endlich frühere Verschleißer, welche von diesem Geschäfte entsetzt worden sind.

Von der k. k. Finanz-Direktion Laibach, am 29. November 1865.

Formular eines Offertes.

Ich Endesgefertigter erkläre mich, bereit den k. k. excindirten Tabakverlag in Stein unter genauer Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften, insbesondere in Bezug auf die Erhaltung des vorgeschriebenen Material-Lagerverrathes,

- a) gegen Bezug einer Provision von (mit Buchstaben) Prozenten von der Summe des Tabakverschleißes, oder
- b) gegen Verzichtleistung auf jede Provision, oder
- c) ohne Anspruch auf eine Provision gegen Zahlung eines jährlichen Betrages von (mit Buchstaben) in monatlichen Raten vorhinein zu übernehmen.

Die in der Konkurrenz-Ausschreibung angeordneten Belege und Nachweisungen sind hier beigeflossen.

N. N. am

N. N.

(eigenhändige Unterschrift sammt Angabe des Standes und Wohnortes.)

Von Außen:

»Offert zur Erlangung des k. k. excindirten Tabakverlages zu Stein in Krain.«

(454)

Nr. 7428.

Kundmachung.

Nach den Anfangs Dezember d. J. eingelangten Brottarifen backen nachfolgende zwei Bäcker das größte Brot:

Jerni Blaz, wohnhaft in der Kapuziner-vorstadt Nr. 61, — und Jakob Gaenik, wohnhaft in der Stadt Nr. 275.

Stadtmagistrat Laibach, am 6. Dez. 1865.

Der Bürgermeister: Dr. G. S. Costa.